

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01. Juli 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 18. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
 1. der Hauptausschuss
 2. der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung
 3. der Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und
 1. beim Hauptausschuss aus 19 Mitgliedern des Gemeinderates und 15 sachkundigen Einwohner/innen;
 2. beim Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung aus 19 Mitgliedern des Gemeinderates und 15 sachkundigen Einwohner/innen;
 3. beim Umlegungsausschuss aus 13 Mitgliedern des Gemeinderates und als beratende Sachverständige dem Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und einem örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.
- (3) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Grundstücks- und Wohnungsausschusses.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sind, wirken in den beschließenden Ausschüssen beratend mit und haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Zuständigkeit des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgabengebiete übertragen:

1. Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO für Beamte der Besoldungsgruppen A 12 aufwärts sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) aufwärts im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; hiervon ausgenommen sind die Leiter von Städtämtern, von Eigenbetrieben und von öffentlichen Einrichtungen.

2. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Werte von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern Miete und Pachtzins monatlich 1.500 € übersteigen;
4. Abschluss von Leasingverträgen, deren Leasingrate monatlich 1.500 € oder bis Vertragsablauf insgesamt 40.000 € übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen), Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall; Ausgenommen ist die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
6. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung von Forderungen, soweit der Betrag im Einzelfall zwischen 25.000 € und nicht mehr als 250.000 € liegt;
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 € und nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt;
8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, jedoch nicht über 250.000 € im Einzelfall und insgesamt 500.000 € im Rechnungsjahr sowie Zustimmung zu Maßnahmen, durch die über- und außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können;
9. Stundung städtischer Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 11 zuständig ist;
10. Veräußerung und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie dingliche Belastung von städtischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 25.000 € und 250.000 € liegt;
11. Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert zwischen 25.000 € und 250.000 € liegt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
12. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte;
13. Finanzplanung und Vorberatung des Haushaltsplanes;
14. Vorberatung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsämter;
15. Vergabe von Leistungen;
16. die Begleitung der Digitalisierung von Arbeitsprozessen.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung

Auf den Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung werden folgende Aufgabengebiete übertragen:

1. Allgemeines Bauwesen:
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Planung und Ausführung von Bauvorhaben;
 - b) Ausführung eigener Hochbauten einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung;
 - c) Planung und Ausführung von Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung;
2. Städtebauliche Planung:
 - a) Bauleitplanung mit Ausnahme der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB, der Behandlung von Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und der Feststellungsbeschlüsse der vorbereitenden Bauleitplanung;
 - b) Verkehrsplanung bei Vorhaben und Planungen von gesamtstädtischer und/oder besonderer Bedeutung;
 - c) Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB und die Zurückstellung von Bauvorhaben bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben gem. § 15 BauGB;
 - d) Genehmigung von Verträgen nach dem Sanierungsrecht soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 zuständig ist.
3. Information über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB);
4. Städtische Grün- und Freiflächen, Umweltschutzmaßnahmen zur Weiterentwicklung und Bestandsicherung;
5. Friedhofs- und Bestattungswesen;
6. Erschließungs- und Entwässerungsbeitragsangelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses der Abgabebescheide;
7. Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB, soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2b zuständig ist.
8. Aufgaben im Bereich Klimaschutz

§ 11

Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden als ständige Ausschüsse gebildet:
1. der Land- und Forstwirtschaftsausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege;
 2. der Grundstücks- und Wohnungsausschuss für Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs und des städt. Haus- und Grundbesitzes;
 3. der Ausschuss für Freizeit, Kultur und Sport für Angelegenheiten der Kulturpflege ohne das Schulwesen, für Angelegenheiten städtisch geförderter kultureller Institutionen, die Pflege des historischen Stadtbildes und des Denkmalschutzes sowie für Angelegenheiten des Sports, der Sportförderung und der Freizeitgestaltung;
 4. der Personal- und Ehrungsausschuss zur Beratung von wesentlichen Personalmaßnahmen und längerfristigen Perspektiven der Personalpolitik und Ehrungsangelegenheiten;
- (2) Diesen Ausschüssen gehören an:
- Der Oberbürgermeister als Vorsitzender, der den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall den Bürgermeistern oder einem Stadtrat übertragen kann und
1. beim Land- und Forstwirtschaftsausschuss 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;
 2. beim Grundstücks- und Wohnungsausschuss: Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Grundstücks- und Wohnungsausschusses;
 3. beim Ausschuss für Freizeit, Kultur und Sport 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;
 4. beim Personal- und Ehrungsausschuss 13 Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Neben den in Abs. 1 aufgezählten Ausschüssen besteht als beratender Ausschuss der Schulbeirat. Für ihn gelten die Vorschriften der Schulbeiratsverordnung vom 14.10.1977 (GBl. S. 434).
- (4) Die beratenden Ausschüsse tagen nach Bedarf.
- (5) Die beratenden Ausschüsse beraten Vorlagen, die ihnen vom Gemeinderat, einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister überwiesen werden und geben diese mit einer bestimmten Empfehlung an den Gemeinderat zur weiteren Veranlassung zurück.

Artikel II

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, 18.09.2024

Manuel Just
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 21.09.2024

Der Oberbürgermeister